



Merkblatt Strassenabstand Gemeindestrassen; Lichtraumprofil und Strassenabstände

Damit die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann und keine unnötigen Kosten für die öffentliche Hand entstehen, wurden im Strassengesetz resp. in der Strassenverordnung Richtlinien festgelegt. Die Rechtssicherheit sowie die Rechtsgleichheit sind damit gewährleistet. Hier ein Auszug der wichtigsten Gesetzesartikel:

Vorschriften und Einschränkungen für angrenzende Grundeigentümer damit die Strasse nicht beeinträchtigt wird.

Strassengesetz SG vom 4. Juni 2008 (Stand 01.08.2020)

Art. 73: Beeinträchtungsverbot

- 1 Die Anstösserinnen und Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen weder durch Bauten, Anlagen, Pflanzen, Bäume noch durch sonstige Vorkehren beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes über vorsorgliche Massnahmen gegen Lawinen, Rutschungen, Erosion, Eis- und Steinschlag sowie die spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Offenhaltung von Verkehrswegen bei Katastrophen und Notlagen.
- 2 Auf Kantonsstrassen ist die zuständige Stelle der BVE für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutze der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.

Art. 83: Lichtraumprofil

- 1 Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5,50 Metern vorschreiben.
- 2 Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2,50 Metern frei zu halten.
- 3 Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0,50 Metern freizuhalten.

Strassenverordnung SV vom 29. Oktober 2008 (Stand 01.01.2023)

Art. 56: Strassenabstände

Einfriedungen, Zäune

- 1 Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,50 Metern ab Fahrbahnrand.
- 2 Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- 3 An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,60 Meter überragen.
- 4 Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2,00 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,50 Metern ab Gehweghinterkante

Art. 57: Strassenabstände

Pflanzen

- 1 Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessene Strassenabstände:
 - a. entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3,00 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
 - b. entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5,00 Meter ab Fahrbahnrand,

- c. entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4,00 Meter ab Fahrbahnrand,
 - d. bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3,00 Meter ab Wegrand.
- 2 Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.
- 3 Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Die Anstösser müssen gewisse Auswirkungen „der Strasse“ dulden – Duldungspflicht

Strassengesetz SG vom 4. Juni 2008 (Stand 01.08.2020)

Art. 74: Duldungspflicht Anstösser

- 1 Die Anstösserinnen und Anstösser müssen Eingriffe dulden, die sich ergeben aus:
- a. Massnahmen des Strassenbaus und -unterhalts, wenn der Eingriff nur mit unverhältnismässigem Aufwand vermieden werden könnte,
 - b. Vorkehren für die Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren,
 - c. dem Anbringen von Strassenbestandteilen für die Verkehrsführung und -sicherheit und für die Ableitung des Wassers, namentlich Verkehrssignale, Strassentafeln, Beleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen und Leitungen.

Strassenverordnung SV vom 29. Oktober 2008 (Stand 01.01.2023)

Art. 55: Bauten und Anlagen längs öffentlicher Strassen

Bauten und Anlagen längs öffentlicher Strassen sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen durch den Verkehr sowie den Strassenunterhalt standhalten, insbesondere auch jenen durch den Winterdienst.

Lichtraumprofil und Strassenabstand

